

Neufassung der Satzung der Aktionsgemeinschaft Markdorf e.V.

1. Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktionsgemeinschaft Markdorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Markdorf. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Stadt Markdorf und ihr Einzugsgebiet.

Das Geschäftsjahr der Aktionsgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, durch Veranstaltungen und Aktionen die Zentralität und Attraktivität von Markdorf in der Region als Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort im Sinne aller Mitglieder und im Besonderen in enger Abstimmung mit dem Markdorf Marketing e.V. (Standortmarketing) zu festigen und weiter zu entwickeln.

Er ist berechtigt, anderen Vereinen beizutreten und sich öffentlichen Anstalten und privaten Körperschaften anzuschließen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Wirtschaftliche, konfessionelle, ethnische und politische Betätigung bleibt ausgeschlossen.

3. Organe

Organe der Aktionsgemeinschaft sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand zählt bis zu sieben Mitglieder und besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Kassierer/in
- e) in den erweiterten Vorstand können bis zu 3 zusätzliche Mitglieder berufen werden.

Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Mitarbeiter oder in anderer juristischer Weise vertreten. Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der/die erste und zweite Vorsitzende, sowie der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in sind zeitversetzt zu wählen, damit eine Kontinuität im Vorstand gewahrt bleibt. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den/die erste und zweite Vorsitzende/n vertreten. Der/die zweite Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der/die erste Vorsitzende ist der/die Inhaber/in des höchsten Vereinsamtes. Er/sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder per Vollmacht vertreten sind. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des/der ersten Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.

4. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Änderung der Satzung
- g) die Ausschließung eines Mitglieds

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann auch vertreten werden. Der/die Vorsitzende kann die Vorlage einer Vollmacht verlangen. In der Mitgliederversammlung können mehrere Vertreter eines Mitglieds anwesend sein, aber nur einer hat Stimmrecht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung per E-Mail zu übersenden. Ein Versand per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds. Das Versammlungsprotokoll kann von Mitgliedern außerdem in der Geschäftsstelle der Aktionsgemeinschaft eingesehen werden. Geht innerhalb weiterer zweier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Arbeitskreise

Der Vorstand bildet eine Arbeitsgruppe zur Durchführung laufender Aufgaben (Zehnerunde). Zusätzlich können Arbeitskreise gebildet werden für besondere Veranstaltungen, Werbeaktionen, Verkehrsfragen, Öffentlichkeitsarbeit usw. Die Arbeitskreise haben nur beratende Funktion.

6. Prüfung der Kassengeschäfte

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.

Die Amtsperiode der Kassenprüfer wird auf ein Jahr festgelegt.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kassengeschäfte zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

7. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften, insbesondere Handel, Banken, Industrie, Gewerbe, Handwerk, Gastronomie, Dienstleistung, den freien Berufen, Vereinen sowie Interessensgemeinschaften sein, die ihren Sitz in Markdorf haben oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch freiwilligen Austritt eines Mitglieds, der nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen kann,
- b) durch Tod der natürlichen Person oder Liquidation des Geschäftsbetriebs oder Verlegung des Firmensitzes,
- c) durch Ausschluss, der wegen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen gröblicher Verletzung der Standes- und Vereinsehre und/oder wegen Verzugs mit Beitragszahlungen nach schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses zulässig ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- d) durch Auflösung des Vereins.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages bis zum Termin des Austritts.

Auf ein evtl. vorhandenes Vermögen der Aktionsgemeinschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen und Aktionen der Aktionsgemeinschaft zu unterstützen, in Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen, insbesondere auch bei Aktionen des Stadtmarketings mitzuarbeiten und bei Bedarf Sonderaktionen mit vorzubereiten und durchzuführen.
- b) Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Die Mitglieder der Aktionsgemeinschaft verpflichten sich, keine, die gemeinsamen Ziele störenden, Maßnahmen zu unternehmen oder zu unterstützen.

9. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft während des Jahres ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Jahr zu entrichten.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass ihr Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluss der zuständigen Organe eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

Neben den Mitgliedsbeiträgen kann die Mitgliederversammlung die Zahlung eines Umlagebeitrages (=Umlage) zur Deckung besonderer Aufwendungen/Maßnahmen beschließen.

Die Zahlung der Mitglieds- und Umlagebeiträge erfolgt per Lastschrift.

10. Zuwendungen an Mitglieder

Die Mitglieder von Vorstand und Arbeitskreisen sind ehrenamtlich tätig. Sie können jedoch Ersatz ihrer baren Aufwendungen verlangen, die sie im Interesse der Aktionsgemeinschaft gemacht haben. Eine Vergütung für eine der Verwirklichung des Vereinszwecks dienlichen Sonderleistung durch ein Mitglied kann gewährt werden. Über die Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

11. Auflösung der Aktionsgemeinschaft

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder mit Vertretungsvollmacht vertreten sind. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung ausdrücklich angegeben sein. Kommt infolge zu geringer Anwesenheit ein Beschluss nicht zustande, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Das evtl. noch vorhandene Vermögen des Vereins ist im Sinne des Vereinszwecks auszugeben oder der Stadt Markdorf zu übereignen mit der Auflage, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Die Liquidation obliegt dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden.

Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ist möglich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder mit Vertretungsvollmacht vertreten sein muss.

13. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. März 2013 geändert und neugefasst. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Markdorf, den 25. März 2013